

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht gegen das am 25. November 2014 erlassene Urteil des Gerichts zwei Rechtsmittelgründe geltend, die jeweils mehrere Rügen enthalten:

- Mit dem ersten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe in den Rn. 93 bis 149 des angefochtenen Urteils einen Rechtsfehler begangen, indem es den Antrag der Rechtsmittelführerin auf Ersatz der materiellen Schäden insgesamt zurückgewiesen habe, obwohl das Gericht anerkannt und zugestanden habe, dass die Rechtsmittelführerin aufgrund des schwerwiegenden rechtswidrigen Verhaltens der Union tatsächlich materielle Schäden erlitten habe. Sie stützt sich insoweit auf folgende Argumente:
 - Das Urteil habe unter Verstoß gegen Art. 340 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die beide den Grundsatz der „vollen Entschädigung“ aufstellten, keinen Ersatz für die durch die Union und ihre Bediensteten verursachten Schäden zugesprochen.
 - Das Urteil verstoße außerdem gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der angemessenen Bewertung und stelle eine Rechtsverweigerung dar, indem es für materielle Schäden, deren Existenz anerkannt worden sei, keinen Ersatz zugesprochen habe.
 - Das Urteil enthalte zudem einen Rechtsverstoß, indem es Tatsachen und Beweise offenkundig verfälsche, und die in ihm enthaltene Ablehnung des gesamten Schadens der Rechtsmittelführerin beruhe auf einer fehlerhaften, unlogischen und widersprüchlichen Argumentation.
- Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe in den Rn. 92 und 149 des angefochtenen Urteils einen Rechtsfehler begangen, indem es befunden habe, dass das Zusprechen von Schadensersatz in Höhe von 50 000 EUR eine angemessene Entschädigung darstelle. Das Gericht habe dadurch einen Verstoß gegen die Begründungspflicht, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen den Grundsatz der den tatsächlichen Schaden und die tatsächlichen Kosten deckenden Entschädigung begangen, was zu einem willkürlichen und rechtswidrigen Ergebnis geführt habe.

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 6. Februar 2015 —
Séline Affum (verheiratete Amissah)/Préfet du Pas-de-Calais, Procureur général de la Cour d'appel de
Douai**

(Rechtssache C-47/15)

(2015/C 118/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Séline Affum (verheiratete Amissah)

Kassationsbeschwerdegegner: Préfet du Pas-de-Calais, Procureur général de la Cour d'appel de Douai

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie 2008/115/EG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass ein Drittstaatsangehöriger illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhältig ist und daher gemäß Art. 2 Abs. 1 in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, wenn sich dieser Ausländer als Fahrgast eines im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats fahrenden Busses auf der Fahrt von einem anderen zum Schengen-Raum gehörenden Mitgliedstaat in Richtung eines weiteren Mitgliedstaats nur auf der Durchreise befindet?

2. Ist Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass die Richtlinie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der die illegale Einreise eines Drittstaatsangehörigen mit einer Haftstrafe geahndet wird, wenn der betroffene Ausländer in Anwendung eines Abkommens oder einer Vereinbarung, das oder die mit einem anderen Mitgliedstaat vor dem Inkrafttreten der Richtlinie geschlossen wurde, von diesem anderen Mitgliedstaat wieder aufgenommen werden kann?
3. In Abhängigkeit von der Antwort, die auf die vorstehende Frage gegeben wird: Ist diese Richtlinie dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die illegale Einreise eines Drittstaatsangehörigen mit einer Haftstrafe geahndet wird, und zwar unter Voraussetzungen, die denen entsprechen, die vom Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil vom 6. Dezember 2011, Achughabian (C-329/11) ⁽²⁾, im Bereich des illegalen Aufenthalts in Bezug auf das Fehlen einer vorherigen Verhängung von Zwangsmaßnahmen im Sinne von Art. 8 der Richtlinie gegenüber dem Betroffenen und die Dauer seiner Haft genannt worden sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348, S. 98).

⁽²⁾ EU:C:2011:807.

Rechtsmittel, eingelegt am 6. Februar 2015 von Moreda-Riviere Trefilerías, S.A. gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 25. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen T-426/10 und T-575/10 und in der Rechtssache T-440/12, Moreda-Riviere Trefilerías/Kommission

(Rechtssache C-53/15 P)

(2015/C 118/25)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Moreda-Riviere Trefilerías, S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz und A. Tresandi Blanco)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts vom 25. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen T-426/10 und T-575/10 und in der Rechtssache T-440/12, Moreda-Riviere Trefilerías/Kommission, gemäß Art. 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufzuheben;
- der Europäischen Kommission sowohl die Kosten dieses Verfahrens als auch des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf einen einzigen Rechtsmittelgrund.

Sie macht geltend, dass das Gericht sowohl bei der Nichtigkeitsklage in der Rechtssache T-575/10 gegen den Beschluss der Kommission vom 30. September 2010 zur Änderung des Beschlusses K(2010) 4387 endg. in einem Verfahren nach Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 53 Abs. 1 des EWR-Abkommens (Sache COMP/38.344 — Spannstahl) als auch bei der Anpassung der Klagegründe und Anträge in der Rechtssache T-426/10 in Bezug auf den Beschluss der Kommission vom 30. September 2010 zur Änderung des Beschlusses K(2010) 4387 endg. in einem Verfahren nach Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 53 Abs. 1 des EWR-Abkommens (Sache COMP/38.344 — Spannstahl) einen Rechtsfehler bei der Beurteilung des Rechtsschutzinteresses der Moreda-Riviere Trefilerías, S.A. an der Klageerhebung begangen habe.